

II-3505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1738/J

1985 -11- 28

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Maria Hosp
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Kindesmißhandlungen im Jahre 1984.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 19.11.1985, der sich mit dem Bundesvoranschlag 1986, Kapitel 30 (Justiz), befaßte, teilte der Bundesminister für Justiz über Befragen mit, daß im Jahre 1984 von den Gerichten in ganz Österreich insgesamt (nur) 22 Verurteilungen wegen des Vergehens des Quälens oder Vernachlässigens eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen (§ 92 StGB) erfolgt waren, von denen 18 auf Freiheitsstrafen (davon 7 auf unbedingte) und 4 auf Geldstrafen lauteten. Diese Zahlen bedürfen angesichts der Tatsache, daß der Bundesminister für Inneres am 18.11.1985 im Finanz- und Budgetausschuß bei der Behandlung des Budgetkapitels 11 (Inneres) bekanntgab, daß allein in den ersten Quartalen des Jahres 1984 nicht weniger als 160 Anzeigen wegen Kindesmißhandlung erstattet worden waren, einer näheren Überprüfung, da ein Mißverhältnis zwischen den zur Anzeige gebrachten Taten und den derentwegen erfolgten Verurteilungen vorzuliegen scheint.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

- 2 -

A n f r a g e:

- 1) Wieviele Anzeigen nach dem § 92 StGB wurden im Jahre 1984 an die Staatsanwaltschaften erstattet?
- 2) Wieviele davon an die Staatsanwaltschaften in den Sprengeln der
 - a) Oberstaatsanwaltschaft Wien?
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz?
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck?
- 3) Wieviele Verfahren wegen derartiger Anzeigen mußten gemäß dem § 412 StPO abgebrochen werden in den Sprengeln der
 - a) Oberstaatsanwaltschaft Wien?
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz?
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck?
- 4) Wieviele der erstatteten Anzeigen wurden gemäß dem § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt
 - a) ohne weitere Erhebungen?
 - b) nach weiteren (gerichtlichen bzw. sicherheitsbehördlichen) Erhebungen?
- 5) Wieviele der unter Punkt 4) a) bzw. 4 b) fallenden, zurückgelegten Anzeigen entfielen auf die Sprengel der
 - a) Oberstaatsanwaltschaft Wien?
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz?
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck?

- 3 -

- 6) In wievielen Fällen wurde gemäß dem § 109 StPO vorgegangen?
- 7) Wie verteilen sich die von Punkt 6) erfaßten Fälle auf die Sprengel der
- a) Oberstaatsanwaltschaft Wien?
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz?
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck?
- 8) In wievielen Fällen wurde Strafantrag bzw. Anklage erhoben
- a) nach dem § 92 Abs. 1 StGB (Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen)?
 - b) nach dem § 92 Abs. 2 StGB (gröbliche Vernachlässigung der Fürsorgepflicht)?
 - c) nach dem § 92 Abs. 3 StGB (schwere Körperverletzung oder Tod des Geschädigten)
 - aa) erster Fall (schwere Körperverletzung)?
 - bb) zweiter Fall (Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen)?
 - cc) dritter Fall (Tod des Geschädigten)?
- 9) Wie verteilen sich die von Punkt 8) erfaßten Fälle - in der dort vorgenommenen Untergliederung - auf die Sprengel der
- a) Oberstaatsanwaltschaft Wien?
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz?
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck?
- 10) In wievielen Fällen kam es - folgend der in Punkt 8) vorgenommenen Untergliederung - zu Schuldsprüchen in erster Instanz?

- 4 -

- 11) Wie verteilen Sie diese Schuldsprüche - folgend der in Punkt 8) vorgenommenen Untergliederung - auf die Sprengel der
- a) Oberstaatsanwaltschaft Wien?
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz?
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck?
- 12) Welche Strafen wurden in Ansehung dieser Schuldsprüche - folgend der in Punkt 8) vorgenommenen Untergliederung - in erster Instanz in den Sprengeln der
- a) Oberstaatsanwaltschaft Wien
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck
- verhängt?
- 13) In wievielen Fällen kam es - folgend der in Punkt 8) vorgenommenen Untergliederung - zu Freisprüchen in erster Instanz?
- 14) Wie verteilen sich diese Freisprüche - folgend der in Punkt 8) vorgenommenen Untergliederung - auf die Sprengel der
- a) Oberstaatsanwaltschaft Wien?
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz?
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck?
- 15) In wievielen Fällen kam es im Instanzenzug (bzw. nach Aufhebung des Urteils durch die Rechtsmittelinstanz im zweiten, allenfalls auch in einem weiteren Rechts-gang) - folgend der in Punkt 8) vorgenommenen Untergliederung - zu einer Änderung
- a) des in erster Instanz gefällten Schuldspruches?
 - b) des in erster Instanz gefällten Freispruches?
 - c) des Strafausspruches der ersten Instanz?

- 5 -

- 16) Wie verteilen sich die unter Punkt 15) fallenden Änderungen - folgend den in den Punkte 8) und 15) vorgenommenen Untergliederungen - auf die Sprengel der
- a) Oberstaatsanwaltschaft Wien?
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz?
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck?
- 17) Worin bestanden diese Änderungen - folgend den in Punkt 8) und 15) vorgenommenen Untergliederungen - in jedem einzelnen Fall und wie verteilen sie sich auf die Sprengel der
- a) Oberstaatsanwaltschaft Wien?
 - b) Oberstaatsanwaltschaft Graz?
 - c) Oberstaatsanwaltschaft Linz?
 - d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck?
- 18) Soferne die Summe der bei den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten eingestellten, abgebrochenen und mit Urteil erledigten Verfahren mit der vom Bundesminister für Inneres am 18.11.1985 im Finanz- und Budgetausschuß genannten - auf das gesamte Jahr 1984 hochzurechnenden - Zahl nicht zur Deckung gebracht werden kann: Worauf ist diese Diskrepanz zurückzuführen? (Etwa: Auf eine unterschiedliche Zählweise zwischen der Justiz und der Exekutive? Auf eine unterschiedliche Subsumtion der Tat?)